



**Reglement für Mieter
Märthäusschen oder Marktstand
am Lysser Starnemärit**

1. Der Lysser Starnemärit ist eine Jahrmarkt ähnliche Veranstaltung. Er findet in der Regel am letzten Novemberwochenende statt. Er wird bei jeder Witterung durchgeführt. Die Daten des Lysser Starnemärits sind auf der Website **www.starnemärit.ch** aufgeführt. Das Festgelände wird durch das OK Starnemärit festgelegt.
2. Am Lysser Starnemärit kann jedermann teilnehmen, ausser politische Parteien und Organisationen. Ortsansässige Interessenten, Heim- und Kunsthandwerker erhalten bei der Platzzuteilung den Vorrang. Absagen an Interessenten infolge Platzmangels oder unpassenden Produkten sind zulässig.
3. Der Verkauf an den Ständen findet während folgenden Zeiten statt:
Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr / Samstag 10.00 bis 21.00 Uhr / Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr. Vor 21.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr am Sonntag dürfen ohne Bewilligung eines OK-Mitgliedes **keine Stände geräumt** werden.
4. Für das **Aufstellen der gemieteten Märthüsli** ist das OK zuständig. Es wird ein **Schlüsseldepot von CHF 50.—** erhoben. Die Schlüsselabgabe ist ab 9.00 Uhr am Empfang des Hotel Weisses Kreuz. Die Miete des Märthüsli wird auch bei Nicht-Gebrauch des Hüsli fällig, falls kein Ersatzmieter gefunden wird. Bei Annullationen wird in jedem Fall ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 erhoben. Bei einer Absage weniger als 30 Tage vor Märitbeginn wird der Mietbetrag nicht zurückerstattet.
5. Die Marktstände müssen jeweils spätestens 30 Minuten vor der Märit Öffnung bereit und eingeräumt sowie dekoriert sein und ab dieser Zeit bis zur offiziellen Schliesszeit (gemäss Artikel 3) bedient werden.
Es werden für Dekor-Zwecke Tannenzweige zur Verfügung gestellt. Die Tannenzweige können beim Depot auf dem Marktplatz bezogen werden,
Sollte der Marktstand am Freitag 30 Minuten vor der Märit Öffnung nicht fertig eingeräumt sein, kann das OK Lysser Starnemärit den Stand weitergeben.
6. 30 Minuten vor der Märit Öffnung dürfen sich **keine Fahrzeuge mehr im Festgelände** befinden. Das Gelände darf zum Auf- bzw. Abladen der Waren nur vor oder nach den Märit Randzeiten befahren werden. Das Gelände darf zum Aufladen resp. zum Abtransportieren der Stände erst nach Märitschluss durch die Standbetreiber befahren werden. Andere Fahrten sind verboten. Einfahrt Eingang ist die Lyssbach Brücke, auf dem Marktplatz wird von der Münz Seite Fahrtrichtung Lyssbach befahren. Ausfahrt Seite Hirschen Kreisel. Es ist nicht gestattet auf beiden Seite der Strasse Auszuladen oder zu Beladen. **FEUERWEHR RETTUNGSGASSE MUSS FREI BLEIBEN!**
7. Für die **Beleuchtung** der Stände haben die Standmieter selbst zu sorgen mit ca 30 Meter Kabelrolle; die nötigen Stromanschlüsse sind vorhanden.
8. Stromanschlüsse 230 Volt sind in einer Entfernung von max. 30m vorhanden. **Verlängerungskabel** usw. müssen selber organisiert werden. Spezielle Anschlüsse, welche eine grössere Leistung als 2000 Watt aufweisen und/oder eine andere Spannung als 1 x 230 Volt benötigen, müssen beim OK Lysser Starnemärit gegen Verrechnung bei der Anmeldung bestellt werden. **Pro Märthüsli steht 1 Anschluss**



**Reglement für Mieter
Märthäusschen oder Marktstand
am Lysser Starnemärit**

zur Verfügung. Bei Mehrbedarf muss dies auf der Anmeldung vermerkt werden.

9. **Wasseranschlüsse müssen gegen Verrechnung bei der Anmeldung bestellt werden.** Die Wasseranschlüsse ab dem Leitungsnetz des OK Lysser Starnemärit und der Einrichtung des Marktstandes ist Sache des Standmieters (Planung, Erstellung und Finanzierung).
10. Diebstahl- und Haftpflichtversicherungen für Standeinrichtungen sind Sache des Mieters. **Das OK Lysser Starnemärit lehnt jede Art von Haftung ab.** Insbesondere die Bewachung der Märthüsli und Marktstände ist Sache der Mieter. Unser Sicherheitsdienst ist nicht durchgehend am Märät präsent und hat primär andere Aufgaben. Stellt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung Bewachungspersonal an, ist dies vorgängig dem OK Lysser Starnemärit zu melden.
11. Die **Anmeldungen** für Standmiete sind mit dem Onlineformular unter www.starnemärit.ch einzureichen. Das OK prüft die Anmeldungen und teilt Plätze und Stände zu. Es entscheidet endgültig und behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Nach Anmeldung erhalten Sie innert 14 Tagen Bescheid.
12. **Platzwünsche** werden bei rechtzeitiger Anmeldung nach Möglichkeit berücksichtigt. Es **besteht keine Garantie** (Gewohnheitsrecht) für einen gewünschten Platz.
 - a) **Die genaue Bezeichnung der Verkaufsartikel** auf dem Anmeldeformular ist verbindlich. Nur die bezeichneten Waren dürfen verkauft werden. Missachtung dieser Verpflichtung hat die Räumung des Standes ohne Rückerstattung zur Folge. Standmieter sind selbst verantwortlich, dass die **Mehrwertsteuer**, wenn nötig, abgerechnet wird.
 - b) **Der Verkauf und das Anbieten von Waffen**, welche dem Waffengesetz unterliegen oder **andere verbotene Gegenstände und Waren, sind verboten.** Bei Zuwiderhandlung wird der Stand durch ein verantwortliches OK-Mitglied geschlossen und im Falle eines Verstosses gegen das Waffen- oder andere Gesetze durch die zuständigen Polizeibehörden ein Strafverfahren eingeleitet.
 - c) **Der Verkauf von Esswaren und Getränken** wird in einem speziellen Reglement geregelt.
13. Die gemieteten Standplätze müssen **bis 30.6.2025 bezahlt werden, ansonsten gilt die Anmeldung als annulliert.** Abweichungen zur Anmeldung (mehr Platz, Ständer auf Strasse etc.) werden nachverrechnet oder vor Ort geräumt.
14. Die im Festrayon befindlichen Geschäfte haben das **Vorrecht** auf Zuweisung von Ständen vor ihrem Geschäftslokal, sofern sie dies wünschen.
15. Für Geschäfte, die im Festrayon liegen und am Lysser Starnemärit nicht teilnehmen, gelten die Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss dem **Ladenschluss-Reglement** der Einwohnergemeinde Lyss.



**Reglement für Mieter
Märrthäusschen oder Marktstand
am Lysser Stärrnemärit**

16. Der Platz vor den Geschäften, welche am Lysser Stärrnemärit nicht teilnehmen, steht im Einverständnis mit den Besitzern dem OK Lysser Stärrnemärit zur Verfügung.

Ladeneingänge dürfen nicht verstellt werden und müssen leicht zugänglich sein. Das OK Lysser Stärrnemärit sorgt dafür, dass vor solchen Geschäften keine Konkurrenzfirmen verkaufen.

17. **Stand Einrichtungskosten** gehen zu Lasten des Mieters.

18. Die Marktstände und Standplätze müssen jeweils nach Verkaufsschluss **gereinigt** verlassen werden. **Der Kehricht wird mitgenommen und selbst entsorgt!** Für Reinigungsarbeiten, die durch das Tiefbauamt der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt werden müssen, wird Rechnung gestellt. Alle **Klammern und Agraffen** müssen aus den Brettern der Stände entfernt werden.

19. a) Die Märrthüsli müssen gegen jegliche Verschmutzungen geschützt werden. Für allfällige Schäden werden die Verursacher **haftbar** gemacht.

b) Jeder Standbetreiber ist für geeignete Brandschutzmassnahmen selber verantwortlich. Insbesondere sind alle Betreiber von offenen Feuerstellen sowie Personen, welche Gas- und Brennstoffe lagern, verpflichtet, einen der Grösse entsprechend tauglichen Feuerlöscher auf Platz zu haben.

20. Die Standmiete für Märrtstände setzt sich aus einem **Quadratmeterpreis** zusammen, die Märrthüsli werden zu einer Pauschale angeboten.

Der Mietpreis für Märrthüsli 2025 beträgt bei Verkauf von selbst hergestellten Produkten Fr. 300.00, bei nicht ausschliesslich selbstergestellte Produkte Fr. 350.00, Für gewerbliche Wiederverkäufer Fr. 400.00

Der **Quadratmeterpreis** für Marktstände beträgt CHF 20.--.

Mit der Ausschreibung werden die gültigen Preise bekanntgegeben.

Es handelt sich beim **Quadratmeterpreis** um Folgendes:

- Der Marktstand wird durch das OK Lysser Stärrnemärit am Strassenboden markiert bzw. die Märrthüsli werden aufgestellt. Seine Vorderkante darf dabei die Markierungen in keiner Richtung überschreiten.
- Hinter dem Stand dürfen sich entweder ein **Warenlager** oder die **Kasse und Büroeinrichtungen** des Betreibers befinden. Beides ist im Basispreis inbegriffen.
- Werden vor oder hinter dem Stand **Waren zum Verkauf ausgelegt** oder **Waren zum Verkauf oder Verzehr** hergestellt, zubereitet oder weiterverarbeitet, ist diese Fläche nach erfolgter Bewilligung zusätzlich kostenpflichtig und wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet.

Seitlich überstehende Marktstände verursachen automatisch einen kostenpflichtigen Überhang. Dieser wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet. Ist der seitliche Überhang für andere Teilnehmer störend, wird er gebührenpflichtig durch das OK Lysser Stärrnemärit entfernt. Diese Gebühr richtet sich nach unseren Aufwendungen und wird zum Ansatz der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt.



**Reglement für Mieter
Märthäusschen oder Marktstand
am Lysser Stärrnemärit**

- Aus Sicherheitsgründen kann eine Bewilligung zum Vergrössern des Standes nach vorne nur dann gewährt werden, wenn eine drei Meter breite Durchfahrt gewährleistet ist.
- Die Kontrolle der Marktstände im Bezug auf die Grösse und die Sicherheitsbestimmungen findet am Freitag vor dem Beginn des Lysser Stärrnemärit durch den Standchef des Lysser Stärrnemärits statt. Ist eine Beanstandung nötig, wird dem Fehlbaren eine Frist zur Räumung der nicht bewilligten Einrichtungen oder zur Nachzahlung gemäss Entscheidung des OK Lysser Stärrnemärit gewährt. Im Weigerungsfall werden ab 17.00 Uhr polizeiliche, gemäss diesem Reglement kostenpflichtige Massnahmen auf Grund unseres Vertrages, dieses Reglements und der Ortspolizeiverordnung der Einwohnergemeinde Lyss angeordnet und durchgeführt. Eine zivilrechtliche Klage seitens des OK Lysser Stärrnemärit wegen Nichterfüllung unseres Vertrages gemäss OR wird ausdrücklich vorbehalten.

21. Marktstandmieter und Gastrobetriebe, **welche Esswaren und Getränke** verkaufen möchten, haben dies auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Sie entrichten eine zusätzliche Standgebühr, welche im Reglement Festwirtschaft festgelegt wird. Für den Ausschank von Glühwein, Punsch oder ähnlichem müssen die vom OK gegen Depot zur Verfügung gestellten Mehrwegtassen verwendet werden. Die Anmeldung wird provisorisch entgegengenommen. Die definitive Annahme erfolgt erst durch Bezahlung der Rechnung.

Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den Bedingungen der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Folgende Kosten werden erhoben:

Verkauf von Esswaren und nichtalkoholischen Getränken: Fr. 200.00

Zusätzlich bei Verkauf von alkoholischen Getränken Fr. 200.00

Die Herkunftsdeklaration muss entsprechend **deklariert** sein.

22. **Der Verkauf von Getränken und Esswaren zum Genuss vor Ort ist im Märthüsli untersagt!** ausser es ist eine Abmachung vor Mietvertrag zustande gekommen.

23. Das **Unter- und Weitervermieten** von Standplätzen ist nicht gestattet! Der Standmieter muss während des Marktes anwesend sein. Die am Stand arbeitenden Personen müssen über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen.

24. Die Standmieter verpflichten sich, den Bestimmungen dieses Reglements strikte Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des Fehlbaren zur Folge, ohne Anrecht auf Rückerstattung der Miete und sonstige Gebühren.



**Reglement für Mieter
Märihäusschen oder Marktstand
am Lysser Stärnemärit**

25. Es wird keine andere Musik als die vom OK Stärnemärit über Lautsprecher verbreitete weihnächtliche Musik geduldet. Ausgenommen davon sind Live-Bands bei denen eine maximale Lautstärke gemäss Angaben der Behörde gilt. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, trifft das OK Lysser Stärnemärit die geeigneten Massnahmen zur Durchsetzung. Diese können zur Schliessung des Standes führen, ohne dass dadurch Schadensersatzansprüche des Marktfahrers (Ertragsverlust) gegenüber dem OK Lysser Stärnemärit geltend gemacht werden können und ohne Rückzahlung des Mietpreises.

Die vertraglichen Leistungen des OK Lysser Stärnemärit begrenzen sich auf die im jeweiligen einzelnen Vertrag ausgewiesenen Leistungen. Insbesondere gehören die Werbung und andere für den Lysser Stärnemärit als Ganzes getätigten Leistungen des OK Lysser Stärnemärit nicht zu den vertraglichen Leistungen, welche das OK Lysser Stärnemärit gegenüber einzelnen Vertragspartnern schuldet.

Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben. Für die Durchführung des Lysser Stärnemärit wird von der Gemeinde Lyss und dem Regierung Statthalter Amt erteilt.

Bei unerwarteten Ereignissen wie Natur-, Pandemie- oder Strom Engpass sind die Behördlichen Weisungen zu befolgen. 1 Woche vor Startbeginn des Marktes gibt es keine Rückzahlung des Betrages.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

26. Gerichtsstand ist: Biel (BE)

OK Lysser Stärnemärit

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Agnes Hautle

Silvia Biedermann

Lyss, 01.04.2025



Anhang Festwirtschaften Reglement für Marktstandmieter und Gastronomie am Lysser Stärrnemärit 2025

Festwirtschaften werden durch die ortsansässige Gastronomie sichergestellt. Über Ausnahmen entscheidet das OK Lysser Stärrnemärit abschliessend.

1. Die Festzeiten sind im Reglement Marktstandmieter am Lysser Stärrnemärit geregelt.
2. Von den Festzeiten abweichende Öffnungszeiten müssen für einzelne Vertragsnehmer durch das OK Lysser Stärrnemärit genehmigt werden gemäß separater Bewilligung der Behörden. Für Gastronomiebetriebe gelten folgende Öffnungszeiten. Freitag und Samstag bis 00.30 und Sonntag bis 20.00Uhr Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Schliesszeiten strikte einzuhalten. Er setzt die Nachruhe auf seinem Platz selbst durch. Allfällige Kosten wegen Nichteinhaltung werden weiterverrechnet.
3. Die Höhe der Miete wird vom OK Lysser Stärrnemärit festgelegt.
4. Bei Vertragsrücktritt des Vertrags Teilnehmers nach Vertragsabschluss ist die volle Miete zu zahlen.
5. Für die Gastgewerbebewilligung ist das OK Lysser Stärrnemärit besorgt. Für die Einhaltung der Auflagen und des Gastgewerbegesetzes, insbesondere der Hygienevorschriften, ist der Vertragsnehmer selbst verantwortlich. Mit dem Unterzeichnen des Teilnahmevertrages (Vertragsabschluss) stellt der Vertragsnehmer das Gesuch um Erteilung einer Wirte Bewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes zur Abgabe von Speisen und alkoholischen Getränken.
6. **Bis am 15.8.2025 muss die Getränke- und Speisekarte dem OK Lysser Stärrnemärit zugestellt werden. Der Sirup-Artikel des BAG ist zwingend einzuhalten.**
7. Der Alkoholausschank an Jugendliche ist verboten. Die geltenden Richtlinien und Gesetze sind strikte einzuhalten. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Informations-Plakate gut sichtbar anzubringen und geeignete Massnahmen (insbesondere die Schulung des Personals) zur Durchsetzung zu treffen. In der Angebotskarte müssen mindestens 3 nichtalkoholische Getränke günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk.
8. Für jede Festwirtschaft ist durch den Vertragsnehmer eine dem OK Lysser Stärrnemärit gegenüber verantwortliche Person zu bestimmen. Diese ist dem OK Lysser Stärrnemärit vor Marit Beginn mitzuteilen. Wird dem OK Lysser Stärrnemärit keine Person genannt, gilt die im Teilnahmevertrag aufgeführte Person als verantwortliche Person.
9. „Alle warmen Getränke müssen in den Stärrnemärit-Tassen (Depot) abgegeben werden. Die Tassen werden beim Weissen Kreuz geholt und abgegeben. Für das Waschen der Tassen wird pro Tasse Fr. 0.50 verrechnet.
10. Das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften ist Sache des Vertragsnehmers. Wird bei den Einrichtungsarbeiten der Strassenverkehr beeinträchtigt oder werden Absperrmassnahmen während der Nacht nötig, so ist das OK Lysser Stärrnemärit frühzeitig zu informieren.
11. Zelte und alle Festplatzeinrichtungen (inkl. Tische und Bänke) muss der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung mieten.
12. Damit in einem Zelt geraucht werden darf, müssen mindestens drei Seitenwände offen sein.



Anhang Festwirtschaften Reglement für Marktstandmieter und Gastronomie am Lysser Starnemärit 2025

13. Es dürfen keine Verankerungen in den Strassenbelag getrieben werden. Daraus resultierende Schäden werden dem fehlbaren Festwirtschaftsbetreiber von der Bauabteilung der Gemeinde Lyss in Rechnung gestellt.
14. Das Abwasser darf ausschliesslich in die speziell bezeichneten Abwasserschachte eingeleitet werden.
15. Festplätze müssen bis Montag 19.00 Uhr nach dem Lysser Starnemärit in gleich sauberem Zustand sein wie diese durch den Vertragsnehmer übernommen wurden.
16. Unter Koch-, Grilleinrichtungen usw. muss der Boden gegen Verschmutzung (Öl, Fett usw.) abgedeckt werden. Für allfällige Schäden wird der Vertragsnehmer haftbar gemacht.
17. Elektrische Anschlüsse müssen beim OK Lysser Starnemärit frühzeitig bestellt werden. Die Installations- und Stromkosten übernimmt in der Regel das OK Lysser Starnemärit. Verlängerungskabel, Verteil Dosen, Lampen usw. besorgt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung. Elektro-Installationen, die nicht frühzeitig bestellt werden, werden für die Zusatzaufwendungen mit CHF 100.— belastet.
18. Das Anbieten oder der Verkauf von anderen als auf dem Teilnahmevertrag aufgeführten Getränken und Esswaren ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des OK Lysser Starnemärit nicht gestattet.
19. Der Vertragsnehmer führt die Festwirtschaft auf eigene Rechnung. Er ist für den Einkauf, die vorschriftsgemässe Lagerung und Rückschube von Material und Waren sowie die Einhaltung der Hygieneverordnung selbst verantwortlich.
20. Alle gastgewerblichen Leistungen sind klar und wahrheitsgetreu zu deklarieren. Die Endpreise sind in geeigneter Weise, z.B. mittels genügend grosser Anzeigetafeln oder Tischkarten inkl. Mehrwertsteuer (sofern pflichtig) bekannt zu geben. Bei Fleischwaren ist die Herkunft zu deklarieren. Deklarationen wie "Hausmarke" und dergleichen sind unzulässig. Das Produkt ist genau zu umschreiben. Die angebotene Menge muss eindeutig ersichtlich sein.